

o. 222. Congo. 1

DZ/j

Bern, den 22. Juli 1960.

*M. Turcklin*  
26 VII *Ull*

Notiz für den Departementschef

Schweizerische Aermmission  
für den Kongo

1. Der Generalsekretär der UNO hat den Vorsteher des Politischen Departements angefragt, ob die Schweiz grundsätzlich bereit sei, eine Aermteequipe nach dem Kongo zu entsenden.

Nachdem von schweizerischer Seite die grundsätzliche Bereitschaft zur Entsendung einer Aermteequipe erklärt worden war, wurde von Seiten des Generalsekretärs der UNO noch präzisiert, es handle sich in erster Linie um die Entsendung eines Feldlazaretts sowie einer für die Betreuung der ca. 1.000 Mann betragenden UNO-Truppen in Léopoldville bestimmten Aermteequipe.

Es stellt sich die Frage der tatsächlichen und rechtlichen Ausgestaltung dieser Equipe, unter besonderer Berücksichtigung der aussenpolitischen und neutralitätspolitischen Aspekte.

2. Wie aus der Präzisierung des Generalsekretärs der UNO hervorgeht, soll die schweizerische Aermteequipe nicht im Interesse der kongolesischen Zivilbevölkerung arbeiten, sondern die medizinische Betreuung der Truppen der UNO im Kongo übernehmen. Aufgabe dieser Truppen ist die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung im Kongo. Die UNO-Truppen sollen vor allem die von den kongolesischen Behörden bekämpfte Anwesenheit belgischer Truppen überflüssig machen. Zurzeit steht noch nicht fest,



ob alle am Streit direkt oder indirekt beteiligten Parteien diese Aktion der UNO gutheissen und unterstützen werden. Namentlich auch wegen des Abfalls der Provinz Katanga sowie des kongolesischen Interventionsbegehrens an die UdSSR erscheint nicht ausgeschlossen, dass die Aktion der Truppen der UNO im Kongo zu politischen oder sogar militärischen Verwicklungen führen kann.

3. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus in Bezug auf die Beteiligung einer schweizerischen Aerzteequipe im Kongo?

Grundsätzlich sollte die Schweiz jede Initiative ergreifen, um im Falle internationaler Konflikte an der Friedenserhaltung bzw. an der Milderung der sich aus Krieg und Unruhen ergebenden Not aktiv mitzuwirken, sofern ihr dies ihre traditionelle Neutralitätspolitik gestattet. Das gilt vor allem für schiedsgerichtliche und humanitäre Aufgaben. Soweit der hier in Betracht kommenden Aufgabe humanitärer Charakter zukommt, ist die Entsendung einer schweizerischen Aerzteequipe nicht nur denkbar, sondern vom Gesichtspunkt der humanitären Sendung der Schweiz aus durchaus erwünscht.

4. Nun handelt es sich allerdings, wie bereits erwähnt, nicht um die Hilfe an die kongolesische Zivilbevölkerung, sondern um die Betreuung der Mitglieder der UNO-Truppen. Damit stellt sich die Frage der Teilnahme der Schweiz an einer militärischen Aktion der UNO, insbesondere durch Einsatz von Truppen. Die in der UNO-Charta (Art. 39 ff) enthaltene Verpflichtung der Mitglieder, dem Sicherheitsrat im Falle einer Friedensstörung bewaffnete Streitkräfte zur Verfügung zu stellen, bildete ja bekanntlich einen der wichtigsten Gründe für die Nichtbeteiligung der



Schweiz an der UNO. Da die Schweiz nicht Mitgliedstaat ist, besteht für sie auch keine völkerrechtliche Verpflichtung, dem Wunsch der UNO Folge zu geben, abgesehen davon, dass das Begehren, mindestens bisher, nicht vom Sicherheitsrat, sondern vom Generalsekretär ausging. Angesichts der Ungewissheit der Art und Weise der Durchführung der Aktion der UNO-Truppen im Kongo sowie der sich daraus allenfalls ergebenden politischen und militärischen Folgen sollte vermieden werden, den Anschein zu erwecken, die schweizerische Aertzteequipe bilde einen Teil der UNO-Truppen. Wenn auch die Teilnahme einer militärisch aufgebauten Equipe organisatorische und praktische Vorteile mit sich bringen mag, sollte sie angesichts der bereits erwähnten politischen Aspekte, vor allem wegen der Möglichkeit, in allfällige politische und militärische Auseinandersetzungen im Kongo mit einbezogen zu werden, tunlichst vermieden werden. Aus diesen Gründen kommt die Teilnahme schweizerischer Sanitätstruppen oder auch nur von Einzelpersonen, die die schweizerische Armeeuniform tragen, nicht in Betracht. Die Aertzteequipe ist deshalb aus politischen Erwägungen zivil zu organisieren. Damit kann auch die politisch nicht erwünschte Unterstellung des Leiters der schweizerischen Aertzteequipe unter das militärische UNO-Kommando vermieden werden.

5. Aus den dargelegten Gründen und unter Berücksichtigung der seinerzeit bei der Entsendung einer schweizerischen Militärmission nach Korea gemachten Erfahrungen sollten deshalb für den Einsatz einer schweizerischen Aertzteequipe folgende Richtlinien befolgt werden:

- 4 -

- a) Es ist davon auszugehen, dass das militärische Aufgebot schweizerischer Truppen für den Einsatz im Kongo nach der heutigen Rechtslage nicht in Betracht kommt. Es können keine Angehörigen der schweizerischen Armee zu obligatorischer Militärdienstleistung im Kongo aufgeboden werden.
- b) Rechtlich wäre, wie im Falle von Korea, der Einsatz freiwilliger Militärpersonen möglich. Er ist aber, wie dargelegt, aus politischen Gründen unerwünscht.
- c) Die schweizerische Aerzteequipe ist deshalb grundsätzlich auf ziviler Basis aufzubauen. Mit der Durchführung sollte das Schweizerische Rote Kreuz betraut werden, das eine rein zivile Institution ist.
- d) Die schweizerische Aerzteequipe kann zur Erleichterung ihrer Arbeit uniformiert werden (z.B. Armbinde, einheitlicher Aerztemantel, Phantasieuniform, die sich aber eindeutig von den schweizerischen Militäruniformen unterscheiden muss). Gegen die Kennzeichnung der Mitglieder der schweizerischen Aerzteequipe durch das Schweizerkreuz (bzw. durch das Wort "Suisse", "Switzerland" neben dem Roten Kreuz) wäre nichts einzuwenden. Eine solche Massnahme dürfte geeignet sein, den persönlichen Schutz der Mitglieder der Equipe, vor allem auch gegenüber Uebergriffen kongolesischer Ordnungskräfte, zu gewährleisten. Nach dem Gesagten ist klar, dass die Equipe auch nicht in der Uniform der UNO-Truppen (himmelblau) auftreten darf.



- e) Die freiwillig zuwerbenden Mitglieder der Aertzteequipe schliessen einen privatrechtlichen, dem schweizerischen Recht unterstellten Vertrag mit dem Schweizerischen Roten Kreuz ab. Als Modell könnte wohl der mit den Mitgliedern der schweizerischen Koreadelegation abgeschlossene Vertrag dienen. In diesem Vertrag sollte auch ausdrücklich gesagt werden, dass die Mitglieder der Equipe sich den Weisungen des Leiters zu unterziehen haben. Insbesondere sollte der Leiter die Kompetenz haben, im Notfall ein Mitglied sofort zu entlassen, wobei vertraglich auch die zivilrechtlichen Sanktionen vorzusehen sind.
- f) Gegen die Verwendung von Armeematerial (insbesondere eines Feldlazaretts aus Armeebeständen) ist nichts einzuwenden. Dieses Material wäre von der Armee dem Schweizerischen Roten Kreuz unter noch festzusetzenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
- g) Die Schweiz würde sich somit dem Generalsekretär der UNO gegenüber verpflichten, ihm für die Durchführung einer bestimmten Aufgabe (medizinische Betreuung der im Kongo stationierten UNO-Truppen) eine zivile Aertzteequipe zur Verfügung zu stellen. Der Leiter sollte aber nicht der Kommandogewalt des militärischen UNO-Kommandos im Kongo unterstellt werden.
- h) Angesichts der Unsicherheit des Ausgangs der Ereignisse im Kongo sollte wohl der UNO gegenüber das Recht der schweizerischen Regierung vorbehalten werden, die schweizerische Aertztee-

- 6 -

equipe dann zurückzuziehen, wenn ihre Beteiligung, vor allem mit Rücksicht auf die neutrale Haltung der Schweiz, nicht mehr tragbar wäre. Angesichts der in Korea gemachten Erfahrungen wäre es wohl auch wünschbar, wenn eine Begrenzung der Tätigkeit dieser Aerztemission zum vornherein vorgesehen würde, wobei nötigenfalls eine jeweilige Verlängerung ins Auge gefasst werden könnte.

